



## Positionspapier zu den Zuschlägen von 2022

---

### Erteilte Zuschläge jetzt zur Realisierung bringen

#### Einleitung

Die 2022 bezuschlagten Projekte sind in ihrer Umsetzung zu einem erheblichen Teil gefährdet. Der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) hat in einer Umfrage ermittelt, dass mindestens jedes fünfte Projekt aufgrund der entstandenen Kostensteigerungen vermutlich nicht umgesetzt werden kann. **Kostensteigerungen von 30 bis 40 Prozent** führen dazu, dass vormals rentable Projekte aus der Wirtschaftlichkeit fallen. Diese **Kostensteigerungen** wurden mit der Covid-19-Pandemie eingeleitet und verschärften sich nochmals massiv durch den Angriffskrieg Russlands in der Ukraine. Dieser war für die Unternehmen nicht vorab in den Kostenkalkulationen zu berücksichtigen. Für 2022 wurde zunächst mit einer Entspannung der Liefersituation gerechnet. Diese trat nicht ein und wurde im Gegenteil sogar noch verschärft. Gerade die Projekte aus den ersten drei Ausschreibungsrunden 2022 sind ganz erheblichen **nachträglichen Risiken** ausgesetzt. Für Projekte, die in der Dezemberausschreibungen teilgenommen haben, sind die nachträglichen Änderungen der Kosten ebenso spürbar. Mit dem Höchstwert von 5,88 Ct/kWh sind die **Projekte** – unter den beschriebenen Kostensteigerungen und dem zusätzlichen Zinsanstieg um über 300 Prozent – **nicht mehr wirtschaftlich darstellbar**. Zur Realisierung der Zuschläge ist es erforderlich, dass eine Lösung über das EEG ermöglicht wird. Andernfalls drohen ein Abwarten und der Verfall von Zuschlägen, ohne dass Projekte realisiert wurden. Aus der Umfrage des BWE ergibt sich eine **Gefährdung für mindestens 629 Megawatt (MW)**. In mehreren Stellungnahmen hat der BWE bereits mögliche Lösungen aufgezeigt, zuletzt ausführlich im „BWE-Forderungskatalog: Aktuelle Positionen für den Windgipfel“.<sup>1</sup> Bisher hat sich die Politik nicht bereit gezeigt, schnelle Abhilfe zu schaffen. Es ist bereits über ein Jahr seit der ersten Ausschreibungsrunde 2022 vergangen, daher ist es dringend geboten, eine Lösung für diese Projekte zu erreichen.

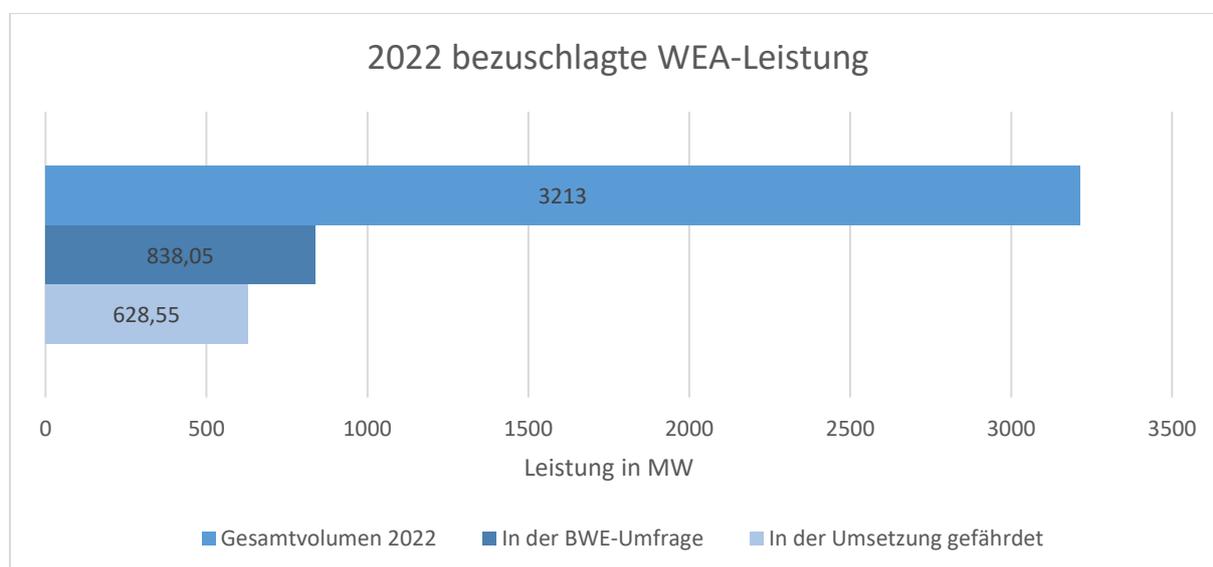
---

<sup>1</sup> Vgl. BWE (2023) Forderungskatalog „Aktuelle Positionen für den Windgipfel“, Punkt 13.1.2 – [LINK](#).

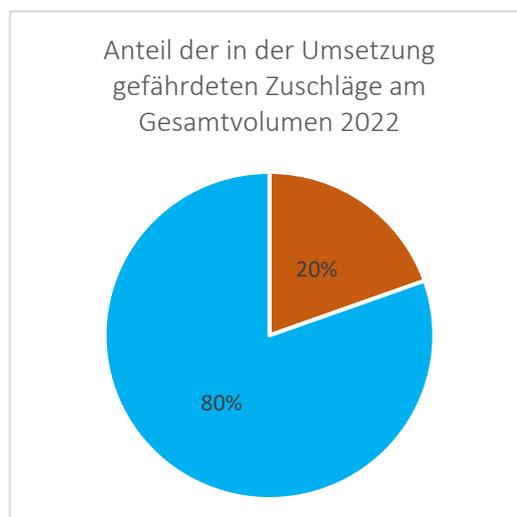
## Ergebnisse der BWE-Umfrage

Der BWE hat in einer Umfrage unter seinen mehr als 2.000 Betreiber- und Projektierergesellschaften nachgefragt, mit wieviel Megawatt (MW) sie sich in Ausschreibungen für Wind an Land im Jahr 2022 beteiligt haben. Sodann wurde nachgefragt, wie viele der bezuschlagten MW in der Umsetzung gefährdet sind.

Insgesamt wurden im vergangenen Jahr Projekte mit einem Volumen von 3.213 MW bezuschlagt. Naturgemäß sind nicht alle davon von Mitgliedern des BWE entwickelt, daher sind in der Auswertung der Verbandsumfrage nur 838 MW abgebildet. Von diesen wiederum haben **629 MW** angegeben, dass die **Umsetzung gefährdet** ist. In der Umfrage ist damit etwas mehr als ein Viertel aller 2022 bezuschlagten Projekte abgebildet. Die Umfrageergebnisse bilden damit eine ausreichend große Teilmenge ab. (Abb. 1)



Für die Bewertung des Erfordernisses einer Anpassung der gesetzlichen Regelungen ist relevant, wie groß der Anteil der gefährdeten Projekte am Gesamtvolumen ausfällt. Hier zeigt sich, dass mit 20 Prozent oder **jedem fünften Projekt** ein erheblicher Anteil in der Realisierung gefährdet ist. Dabei ist zu beachten: Es handelt sich hier nur um durch die BWE-Umfrage erfassten Projekte. Es ist davon auszugehen, dass noch mehr Projekte nicht realisiert werden können, diese aber aufgrund von Unkenntnis der Umfrage hier nicht abgebildet werden konnten. Die zügige Realisierung auch dieser Projekte ist dringend erforderlich, um die Versorgung mit grünem Strom zu verbessern und die Preise mittelfristig unter das Vorkrisenniveau zu senken.



## Maßnahmen zur Realisierung von Zuschlägen 2022

Aus Sicht des BWE und seiner Mitglieder ist es aus den oben beschriebenen Gründen nötig, die 2022 erteilten Zuschläge zur Realisierung zu bringen. Ganz bewusst verzichtet die Branche auf die Forderung einer pauschalen rückwirkenden Anhebung der bezuschlagten Höchstwerte auf das Niveau der Anpassung vom Ende des Jahres 2022.

Bereits für Zuschläge aus dem Jahr 2021 zeigt sich eine deutlich rückläufige Realisierungsquote. Nach Zahlen der Fachagentur Windenergie an Land sind Zuschläge von 2021 nach sechs Monaten mit einer Realisierungsquote von 4,9 Prozent und nach zwölf Monaten mit 22,3 Prozent sechs bzw. zwölf Prozentpunkte unter dem vorherigen Mittel für den Zeitraum von 2018-2020. Für 2022 bezuschlagte Anlagen wird die Realisierungsquote sehr wahrscheinlich noch weiter fallen. Aus Sicht des BWE sind daher drei Forderungen zentral.

### 1. Die Aussetzung der Realisierungs- und Pönalefristen

Viele Projekte sind in der Umsetzung bereits durch die einzuhaltende Realisierungs- und Pönalefristen gefährdet. Wenngleich durch den Gesetzgeber eine Möglichkeit zur Verlängerung der Realisierungsfrist auf bis zu 36 Monate gegeben wurde, reicht diese mitunter in der derzeitigen Lage nicht aus, um ein Projekt zu realisieren. Grund dafür sind die weiterhin stark angespannten Lieferketten. Hiervon sind wiederum die Hersteller von Windenergieanlagen und ihre Zulieferer betroffen, ebenso weitere Komponenten eines Windparks wie Umspannwerke. Bei Umspannwerken bestehen derzeit **Lieferzeiten von 36 Monaten** und mehr. Allerdings sind die Umspannwerke ein erheblicher Kostenfaktor, da oftmals aufgrund des mangelnden Netzausbaus an das Hochspannungsnetz angeschlossen werden muss. Ein eigentlich ausreichender Anschluss an das Mittelspannungsnetz ist deutlich günstiger, aber nicht verfügbar. Der Anschluss an das Hochspannungsnetz ist um den Faktor zehn teurer und schlägt daher für ein einzelnes Umspannwerk mit 1 Mio. EURO und mehr zu buche. Eine solche Investition ist erst mit einem Zuschlag aus der Ausschreibung und damit einer gesicherten Finanzierung zu stemmen. Nun müssten die Projektier\*innen vor dem Zuschlag bestellen, um rechtzeitig vor Ablauf der Realisierungsfrist und Verfall des Zuschlags die entsprechenden Projekte umzusetzen. Die Frist für die Pönale wurde im EEG allerdings nicht analog zur Realisierungsfrist verlängert und ist bereits bei einer Nichtumsetzung nach 24 Monaten erreicht. Dabei beläuft sich die Pönalzahlung auf mehrere hunderttausend EURO, was für einzelne Projekte die Wirtschaftlichkeit zu Nichte macht. Es braucht daher die **Aussetzung der Realisierungs- und Pönalefristen**. Die Aussetzung der Realisierungs- und Pönalefristen sollten dabei nicht nur rückwirkend für alle Zuschläge aus 2022 gelten, sondern auch für die von 2023 ausgeweitet werden.<sup>2</sup> Für 2024 ist das Instrument der Aussetzung aus Sicht der Branche ebenfalls sinnvoll.

Dass ein Projekt nach Teilnahme an der Ausschreibung nicht umgesetzt werden kann, bleibt trotz auskömmlicher Finanzierung denkbar, etwa bei erfolgreicher Klage gegen die Genehmigung. Der BWE schlägt daher vor, die **Gültigkeit des Zuschlags an die Gültigkeit der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu binden**. Sofern diese verfällt (in der Regel sind die Windenergieanlagen nach der Genehmigung innerhalb von zwei Jahren zu errichten, bevor die Genehmigung verfällt), sollte eine Mitteilung an die BNetzA ausreichend sein, dass keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mehr vorliegt und der Zuschlag zurückgegeben wird. Das befreit die Fläche und ermöglicht gegebenenfalls eine

---

<sup>2</sup> Vgl. BWE (2023) Forderungskatalog "Aktuelle Positionen für den Windgipfel", Punkt 13.1.1 – [LINK](#).

neue Projektierung. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit der Antragsstellenden, die Genehmigung zu verlängern und den Zuschlag zu behalten.

## **2. Rückgabe der Zuschlüsse aus 2022 und erneute Teilnahme an der Ausschreibung**

Aus Sicht des BWE bedarf es zusätzlich der Möglichkeit der **Rückgabe des Zuschlags**, wenn ein Projekt mit den aktuellen Konditionen nicht wirtschaftlich umsetzbar ist. In diesen Fällen sollte es für die Projektierungsunternehmen möglich sein, den **Zuschlag ohne Zahlung einer Pönale zurückzugeben** und erneut in die Ausschreibung zu gehen. Hier können auf den aktuellen Höchstwert Gebote eingereicht werden. Ein Zuschlag ist damit im wettbewerblichen Verfahren der Ausschreibungen zu erlangen. Wichtig ist dabei, dass die bezuschlagten Projekte, die ihren Zuschlag so zurückgeben, im Marktstammdatenregister wie neu genehmigte Projekte geführt werden. Andernfalls könnte die BNetzA aufgrund anderer Datenlage zum Einsatz der endogenen Mengensteuerung verleitet sein und die Ausschreibungsmenge verknappen. Projektierungsunternehmen würden von der Rückgabe des Zuschlags nicht leichtfertig Gebrauch machen. Schließlich sind auf dem bestehenden Zuschlag bereits vertragliche Verpflichtungen eingegangen worden, die bedient werden müssen. Exemplarisch sei hier auf die Kaufverträge für Windenergieanlagen und die Finanzierungsvereinbarungen hingewiesen.

---

### **Ansprechpartner\*innen**

Ron Schumann  
Referent Politik  
[r.schumann@wind-energie.de](mailto:r.schumann@wind-energie.de)

Philine Derouiche  
Leiterin Justizariat  
[p.derouiche@wind-energie.de](mailto:p.derouiche@wind-energie.de)

### **Datum**

25.05.2023